



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 06

Wriezen, den 01.06.2012

12. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 ..... S. 1
- 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 ..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung über die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 ..... S. 1
- 2. Änderungssatzung der Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung über die Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.03.2012 ..... S. 2
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung über die Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch (Sportförderrichtlinie) vom 17.04.2012 ..... S. 3
- Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch (Sportförderrichtlinie) vom 17.04.2012 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.04.2012 u. 07.05.2012 ..... S. 4/5
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 03.05.2012 ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 03.05.2012 ..... S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 aus der am 21.03.2012 beschlossenen und mit der Entscheidung vom 29.03.2012 geänderten Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin .... S. 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 7/8
- Ersatzbekanntmachungsanordnung über die Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin ..... S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.04.2012 ..... S. 9/10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 10/11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 16.04.2012 und 14.05.2012 ..... S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 18.04.2012 ..... S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 05.04.2012 ..... S. 12
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung ..... S. 13/14

#### Amtlicher Teil

- Sonstige Informationen und Werbung .... S. 14-20



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

#### 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 19.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, Nr. 16) in ihrer Sitzung am 17.04.2012 die 1. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:  
Nach dem letzten Satz des Absatzes 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Den Anträgen zur Tagesordnung ist der Einreicher und das entsprechende Produkt hinzuzufügen.“
2. Im § 4 Abs. 2 lit. d der Geschäftsordnung wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
3. Der § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgenden, neuen Wortlaut:  
„Nach 20:30 Uhr werden keine weiteren öffentlichen Tagesordnungspunkte und nach 21.00 Uhr werden keine weiteren nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte

aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist entweder (nach 20:30 Uhr) in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung überzugehen bzw. die Sitzung (nach 21:00 Uhr) zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Dabei bleibt die ursprüngliche Zuordnung zum öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil der Sitzung unberührt.“

4. § 11 der Geschäftsordnung ist ersatzlos zu streichen.

5. Aus § 12 wird § 11, aus § 13 wird § 12 und aus § 14 wird § 13.

6. In dem nunmehr neuen § 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wriezen, den 19.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

#### Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 18.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung →

vom 18.12.2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] , hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2012 beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 11 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

##### § 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten des Amtes (ab EG 10).

Der § 12 Bekanntmachungen wird zu § 13 Bekanntmachungen. Der Inhalt des Paragraphen bleibt unberührt.

Der § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird zu § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Der Inhalt des Paragraphen bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 27.03.2012 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 18.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012:*

##### Beschluss Nr: AA/20120417/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die neue Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch (Sportförderrichtlinie).

Sie tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Die Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 07.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.04.2012 außer Kraft.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

##### Beschluss Nr: AA/20120417/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge zur Sportförderung.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

##### Beschluss Nr: AA/20120417/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 17.02.2009 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 27.03.2012.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

##### Beschluss Nr: AA/20120417/Ö16

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 24.06.2009 des Amtes Barnim-Oderbruch in geänderter Fassung.

Die Änderung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

##### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

##### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

#### Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.03.2012

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die vom Amtsausschuss in der Sitzung am 27.03.2012 beschlossene Kreditaufnahme für Investitionen wurde vom Landrat des Landkreises Mol als allgemeine untere Landesbehörde mit AZ.: 15.13.02/02.14/Ma genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**  
**Freienwalder Str. 48**  
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, 27.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	4.860.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.595.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.106.000 EUR
Auszahlungen auf	5.106.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.682.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.385.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	240.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	358.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	182.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	362.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf **100.000 Euro** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 46,85 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 8.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige

Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 8.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 8.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

### § 6

entfällt

Gemäß § 74 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – wurde dem Amt Barnim Oderbruch mit Aktenzeichen 15.13.02/02.14/Ma am 12.04.2012 die Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen vom Landrat des Landkreises Mol als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, den 27.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

**Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012 (Sportförderrichtlinie)**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 18.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012 (Sportförderrichtlinie)**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen beschlossen: →

## § 1

**Ziel der Förderung**

Das Amt Barnim-Oderbruch sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

## § 2

**Zuwendungsempfänger**

Gemeinnützige Vereine der sportlichen Betätigung (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einer Mindeststärke von 10 Mitgliedern), die ihren Sitz im Amt Barnim-Oderbruch haben und/oder im Amtsbereich tätig sind. Ausnahme: Die Mindeststärke hat bei Reitvereinen 6 Mitglieder zu betragen.

## § 3

**Anwendungsgebiete / Richtlinien**

Es werden gefördert:

I	ein Trainer / Übungsleiter mit Lizenz	mtl. 20 €
	ein Trainer / Übungsleiter ohne Lizenz	mtl. 10 €
II	Ablegen der Trainergrundlizenz	max. 70 €
III	Gründung einer Kinder- oder Jugendsportgruppe (mindestens 10 Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre)	einmalig 100 €
IV	Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung	max. 100 € pro Jahr / Verein
V	Sportlerehrungen für besondere Verdienste im Vereinsleben	max. 50 €

## § 4

**Verfahrensregelung / Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.02. für das gesamte laufende Jahr schriftlich zu stellen. Bei einem Antrag auf Förderung für Trainer/Übungsleiter mit Lizenz sind dem Antrag die Trainerlizenzen in Kopie beizufügen. Je Person ist nur eine Förderung pro Jahr möglich.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des Haushaltes des Amtes Barnim-Oderbruch. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die Auszahlung der Förderung.

Dem Amtsdirektor bzw. einem Vertreter des Amtes Barnim-Oderbruch als Zuwendungsgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Übergabe von persönlichen Ehrungen teilzunehmen.

Ausnahmeregelung:

Satz 1 gilt nicht für die unter § 3 III aufgeführte Gründung einer Kinder- und Jugendsportgruppe. Hier ist die Antragstellung 2 Monate nach Bestehen vorzunehmen.

## § 5

**Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 07.12.2010 tritt

rückwirkend zum 01. April 2012 außer Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012 (Sportförderrichtlinie) tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Wriezen, 18.04.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.04.2012:*

**Eilentscheidung**

Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.01.2012 (Beschluss-Nr.: Blies/20120123/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012.

Im Wege der Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 BbgKVerf ändere ich den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.01.2012 (Beschluss-Nr.: Blies/20120123/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012 wie folgt:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.020.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.106.300 EUR
festgesetzt.	

## § 5

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

Begründung:

Die Satzung wurde mit den fehlenden Zahlen des Finanzergebnisses aus dem Ergebnishaushalt beschlossen.

Eine Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, die Kreditgenehmigung für die Baumaßnahme Brücke Bochows Loos schnellstmöglich zu erhalten, um die Ausführung in 2012 zu gewährleisten.

Die Eilentscheidung wurde am 16.04.2012 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

**Beschluss Nr: Blies/20120416/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

## § 2

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung



der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;
2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: Blies/20120416/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, das Amt Barnim-Oderbruch zu beauftragen, beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung LELF ein Bodenordnungsverfahren für die kommunale Ortsverbindungsstraße zwischen Bliesdorf OT Vevais und Wriezen OT Schulzendorf zu beantragen. Ziel ist es, den tatsächlichen Straßenverlauf mit dem Wegegrundstück in Übereinstimmung zu bringen und die

Grundstücksverhältnisse entlang der Straße rechtmäßig zu gestalten. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Stadt Wriezen für den Abschnitt der Gemarkung Schulzendorf ist zu prüfen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120416/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 07.05.2012:*

**Beschluss Nr: Blies/20120507/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-



### LAND BRANDENBURG

Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung

Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat 23

Bodenordnungsverfahren

- Silo in Bliesdorf -

AZ: 23-4-6474-3-2-0510/03

Verf.-Nr.: 3131 H

### Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Silo in Bliesdorf - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

schließt, den Ersatzneubau der Brücke in Bochows Loos mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m planen und ausführen zu lassen. Voraussetzung ist die Bereitstellung von Fördermitteln.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20120507/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf.

Die Satzung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Eilentscheidung

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die ehrenamtliche Bürgermeisterin des Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, haben eine Eilentscheidung zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 07.05.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Am

### 2. Juli 2012

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 152 und 153 der Flur 2 in der Gemarkung Bliesdorf sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Die Anhörungstermine gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurden am 18. April 2012 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 18. April 2012 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats →

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-  
neuordnung**

**Dienstsitz Fürstenwalde**

**Rathausstraße 6**

**15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-  
legen

Fürstenwalde, den 2. Mai 2012  
Im Auftrag

*Friedrichs*

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neulewin

## BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat  
folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-  
terung Neulewin vom 03.05.2012:*

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö11**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neulewin billigt den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin mit Stand vom April 2012 samt Begründung und Umweltbericht.
2. Die Gemeindevertretung bestimmt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu unterrichten.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen sowie die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentliche Belange zu benachrichtigen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö12**

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Absatz 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

### **Eilentscheidung**

Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 21.03.2012 (Beschluss-Nr.: GV Nlw/20120321/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012.

Im Wege der Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 BbgKVerf ändere ich den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 21.03.2012 (Beschluss-Nr.: GV Nlw/20120321/Ö11) über die Haushaltssatzung 2012 wie folgt:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf 1.348.500 EUR	
ordentlichen	1.431.200 EUR
Aufwendungen auf	

 festgesetzt.

Begründung:

Die Satzung wurde mit den fehlenden Zahlen des Finanzergebnisses aus dem Ergebnishaushalt beschlossen.

Eine Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, die Steuerhebesätze zu verändern und diese fristgerecht veröffentlichen zu können.

Wriezen, 29.03.2012

Die Eilentscheidung wurde am 03.05.2012 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö15**

Beschluss:

Die Abgeordneten der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließen die Vereinbarung über einen jährlichen Zuschuss zur Bewirtschaftung und Instandsetzung der Turnhalle in Neulewin zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und der Gemeinde Neulewin in ihrer überarbeiteten Fassung für weitere drei Jahre, beginnend vom 01.01.2012 bis 31.12.2014.

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung lehnt die Teileinziehung der Dorfstraße im angebauten Teil

von Neukarlshof ab. Die Teileinziehung ist nicht durchführbar, ohne erhebliche bauliche Voraussetzungen zu schaffen, um den Verkehr auf den Deich der Alten Oder zu verlagern. Überdies ist mit Folgekosten durch die Übernahme von Baulasten auf dem Deichverteidigungsweg zu rechnen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20120503/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;

2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, sowie die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 29. 03. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 03.05.2012 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 aus der am 21.03.2012 beschlossenen und mit der Eilentscheidung vom 29.03.2012 geänderten Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 16.05.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung**

**Der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2012 mit Änderungen entsprechend der Eilentscheidung vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.348.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.431.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	4.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.371.400 EUR
Auszahlungen auf	1.365.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.264.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.282.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	106.900 EUR



Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |

## 2. Gewerbesteuer

320 v. H.

**§5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

**§6**

entfällt

Wriezen, 16.05.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim – Oderbruch  
für: Gemeinde Neulewin  
16259 Neulewin

**ERSATZBEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 03.05.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, befürwortet, die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung des

**Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin**

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] ), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, zu jedermanns Einsicht

**vom 11. Juni 2012 bis zum 12. Juli 2012**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 110  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wriezen, den 15.05.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Neulewin  
16259 Neulewin

### Öffentliche Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches (BauGB) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat am 14.12.2011 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Neulewin, beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Nach Maßgabe des § 3, Abs.1, BauGB wird der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, zu jedermanns Einsicht

**vom 11. Juni 2012 bis zum 12. Juli 2012**

im Amt Barnim-Oderbruch  
Bauverwaltung, Zimmer 110  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulewin, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen.

Wriezen, den 15.05.2012

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.04.2012:*

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20120426/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.
2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben
  1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;
  2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
  3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.
3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20120426/Ö10.1**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag der Firma Bioenergie Altewin GmbH & Co. KG auf →

Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Altlewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120426/N15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20120426/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf von überbauten Flächen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 15.05.2012 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2012**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen  
erfolgen.

Wriezen, den 16.05.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.496.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.486.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.632.200 EUR
Auszahlungen auf	1.636.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.416.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.401.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	215.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	206.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 290 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 3.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 25.000 Euro
--

und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro festgesetzt.

## § 6

entfällt

Wriezen, 16.05.2012

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 16.04.2012:*

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120416/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Darbietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;
2. die Interessen der Gesellschafter in

den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120416/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, das Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung abzulehnen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120416/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt ein Leitungsrecht.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 14.05.2012:*

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120514/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt die Vereinbarung über den Ausbau von gemeinschaftlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren 3002R Neurüdnitz-Neuküstrinchen sowie die Übernahme von bisher nicht gemeindeeigenen gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Oderaue. Die Vereinbarung trägt das AZ: 23-4-6472-0511/03. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt. „Für die Übernahme der kleinen Stichgräben und der Wege, die noch nicht in der Vereinbarung mit dem AZ: 23-4-6472-0511/03 aufgenommen worden sind, müssen noch jeweils separate Vereinbarungen abgeschlossen werden.“

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120514/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: V Oder/20120514/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf von Flurstücken.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 18.04.2012:* →



**Beschluss Nr: GV Prä/20120418/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel hebt den Beschluss Nr. GV Prä/20120321/Ö17 vom 21.03.2012 zum Bau und zur Finanzierung des Gehweges in der Ortslage von Harnekop auf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Prä/20120418/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für den Bau des Gehweges in der Ortslage von Harnekop der bereits eingereichte Fördermittelantrag dahingehend geändert wird, dass die Gemeinde diesen Gehwegbau nicht als Gemeinschaftsmaßnahme durchführt und die Kosten dementsprechend in den Haushalt einzustellen sind, unter der Voraussetzung, dass 75 % der Anlieger dieser Maßnahme zustimmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20120418/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 mit Beschluss Nr. GV Prä/20120125/Ö11 vom 25.01.2012 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20120418/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Reichenow-Möglin

**BEKANTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 05.04.2012:*

**Beschluss Nr: GV R-M/20120405/Ö10**  
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Reichenow, Bereich der Straße „Schäferei“.

2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Reichenow, Bereich der Straße „Schäferei“ liegt einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich aus.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20120405/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin stimmt der Geschäftsfelderweiterung der Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu. Der Gegenstand der Gesellschaft wird wie folgt neu formuliert:

**§ 2****Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der kommunal- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Rechte und Pflichten der kommunalen Aktionäre in der E.ON edis AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree als Gesamtrechtsnachfolgerin der Oder-Spree-Energieversorgung AG. Die Ge-

sellschaft unterstützt ihre Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Daseinsvorsorge im Rahmen der Dabietung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung.

2. Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben:

1. die von ihr gehaltenen Aktien und die sich daraus ergebenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG zu vertreten;

2. die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Energieversorgung ihres Gebietes, wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger, zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber der E.ON edis AG, staatlichen Stellen anderen Verbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten;

3. im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller und vertretbarer Geschäftsführung weitere Aktien an der E.ON edis AG zu erwerben und Kapitalerhöhungen mit zu vollziehen.

3. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen auf dem energiewirtschaftlichen Sektor sind erlaubt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

**Beschluss Nr: GV R-M/20120405/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
für das Land Brandenburg  
Dr. - Wilhelm - Külz - Straße 40,  
15517 Fürstenwalde \*  
Telefon 03361/340391,  
Tel./Fax 03361/340392 \*  
Mein Zeichen C-0800-2011

Rudi Stietzel

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung\*) von Grenzen durch Offenlegung**

Die Grenzen des/der\*) Flurstück(e) \*) **43,58 Flur 3 Gemarkung Neumädewitz, Gemeinde: Oderaue Lagebezeichnung: L28** vermessen worden.

X Im Grenztermin am **16.11.2011** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung\*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010

(GVBl.I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- X das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- X die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI), Dr.-Wilhelm-Külz-Str.40, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung\*)

erfolgt bei Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI)

Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde

In der Zeit von 30.04.2012 bis 30.05.2012.



VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
für das Land Brandenburg  
Dr. - Wilhelm - Külz - Straße 40,  
15517 Fürstenwalde \*  
Telefon 03361/340391,  
Tel./Fax 03361/340392 \*  
Mein Zeichen C-0800-2011

Irma Hens, geb. Stietzel

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung\*) von Grenzen durch Offenlegung**

Die Grenzen des/der\*) Flurstück(e) \*) **43,58 Flur 3 Gemarkung Neumädewitz, Gemeinde: Oderaue Lagebezeichnung: L28** vermessen worden.

X Im Grenztermin am **16.11.2011** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung\*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010

(GVBl.I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- X das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- X die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI), Dr.-Wilhelm-Külz-Str.40, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung\*)

erfolgt bei Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI)

Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde

In der Zeit von 30.04.2012 bis 30.05.2012.



VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
für das Land Brandenburg  
Dr. - Wilhelm - Külz - Straße 40,  
15517 Fürstenwalde \*  
Telefon 03361/340391,  
Tel./Fax 03361/340392 \*  
Mein Zeichen C-0800-2011

Erich Wollenberg

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung\*) von Grenzen durch Offenlegung**

Die Grenzen des/der\*) Flurstück(e) \*) **43,58 Flur 3 Gemarkung**

**Neumädewitz, Gemeinde: Oderaue Lagebezeichnung: L28** vermessen worden.

X Im Grenztermin am **16.11.2011** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung\*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG)

vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010

(GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

X das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.

X die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en\*) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI), Dr.-Wilhelm-Külz-Str.40, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung\*) erfolgt bei

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI)  
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde

In der Zeit von 30.04.2012 bis 30.05.2012.

**Deutsch-polnisches Gemeinschaftsprojekt in Cedynia**

wir suchen geschichtsinteressierte Leute, die Interesse haben, am **Freitag, d. 22. Juni 2012, ab 10:00 Uhr** als Gast einer Konferenz im Kloster Cedynia zu sein.

Thema ist ein geschichtlicher Abriss, begonnen mit der Schlacht im Mittelalter rund um Cedynia bis hin zur Neuzeit. Den ganzen Tag werden Sie mit interessanten Dingen konfrontiert, es wird ein buntes Gemisch von Wissenswertem und interessanten Gesprächen sein. Aber auch die polnische Gastlichkeit kommt nicht zu kurz. Gern können Sie auch Freunde oder Bekannte mitnehmen. Es wird bestimmt eine interessante Begegnung. Ein jeder Gast wird herzlich empfangen, die Polen sind für ihre Gastfreundschaft bekannt.

Habe ich Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich kurz, damit wir die Anzahl der Teilnehmer melden können.

Frau Borkert (033456) 399-62 oder Frau Rubin (033456) 399-60

Ablauf:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 10:00 – 10:15 Uhr | Begrüßung der Teilnehmer und Vorstellung der Gäste              |
| 10:15 – 10:40 Uhr | 4 polnische Referate „Mittelalterlichen Schlacht bei Cedynia“   |
| 11:40 – 11:50 Uhr | Kaffeepause   |
| 11:50 – 13:10 Uhr | 2 deutsche und 2 polnische Referate „Zeitraum des Mittelalters“ |
| 13:10 – 13:25 Uhr | Kaffeepause   |
| 13:25 – 14:45 Uhr | 3 polnische Ref. und 1 deutsches Referat „Neuzeit“              |
| 14:45 – 15:45 Uhr | Mittagessen   |
| 15:45 – 17:00 Uhr | 3 polnische Referate „Schweres 20. Jahrhundert“                 |
|                   | ENDE der Konferenz  |
| 18:00 – 19:00 Uhr | Besichtigung der Stadt und des Museums für alle Teilnehmer      |
| 19:00 – 19:45 Uhr | Abendessen für alle Teilnehmer                                  |

Alle Referate werden von ausgebildeten Simultan-Dolmetschern übersetzt. Die Teilnahme und auch die Verpflegung sind kostenlos.

**Ausscheid der Freiwilligen Feuer- und Jugendwehren des Amtes Barnim- Oderbruch**

- Wettkampftag: Samstag, den 16.06.2012  
 Wettkampfort: Sportplatz in Neulewin  
 Zeit: Beginn 09.00 Uhr, Siegerehrung ca. 14.00 Uhr  
 Disziplinen: Löschangriff Männer, Frauen, Jugend Einzelwettkämpfe der Männer und Frauen Gruppenstaffette und 80m-Bahn der Jugend

*Besucher, Zaungäste und Publikum sind herzlich willkommen!*

**Info der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch**

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von Frau Ute Weber aus Alttrebbin wahrgenommen.

So zum Beispiel:

- nachbarrechtliche Streitigkeiten
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Schadenersatz

Frau Weber ist wie folgt erreichbar: (033474) 4749, gern auch am Wochenende.

**Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindefremder / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 21.06.2012** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



## Die „Bücherkiste“ in Altreez ist eröffnet

Am 10.05.2012 um 14.00 Uhr hat die Bücherkiste im Gebäude der Altreezter Agrarprodukte e. G. in der Wriezener Straße 16 ihre Tür geöffnet.

Dank der vielen Bücherspenden konnte ein breit gefächertes Bestands an Büchern aufgebaut werden.

An dieser Stelle ein großes Dankschön an all die vielen Bücherspender.

Ebenfalls möchten wir uns bei Herrn Bernd Hoffmann von der Altreezter Agrarprodukte e. G. für Bereitstellung des Raumes bedanken.

Der Hageba mbh Wriezen danken wir für die Spende in Form schöner Regale sowie Herrn Noack und Herrn Vilbrandt für den Transport der Regale nach Altreez.

Für die finanzielle Unterstützung bedanken wir uns bei der Landtagsabgeordneten Frau Jutta Lieske, der Leupelt & Friedenberger GbR sowie der Sparkasse Märkisch Oderland.

**Vorläufige Öffnungszeit  
ist Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr.**

Wir freuen uns auf viele Besucher, die gern lesen oder einfach nur mal so vorbeikommen wollen.

Im Namen des Altreezter Karneval Club e. V.

Heike Roth

## Veranstungshinweis:

**Vortrag über die Pflege  
am Lebensende  
(Hospizdienst MOL)**

**Diakonie**  
Stark für Andere

Wir laden Sie herzlich ein zu unserem letzten Vortrag der kostenlosen Schulungsreihe für Interessierte und Angehörige von pflegebedürftigen Menschen.

Sie erfahren, wie sich die Pflege am Lebensende gestalten kann, was ein Hospiz ist, was man beachten muß bei Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und geben Raum für Fragen. Referentin ist die Koordinatorin des Hospizdienstes MOL Martina Hickstein.

Vorab können Sie sich informieren bei der Diakonie Sozialstation Wriezen, Ansprechpartnerin: Petra Blum/ Inga Brandt, Tel.: 033456/1509910

**Der Vortrag findet am 05.06.2012 von 15.00 - 16.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Agrargenossenschaft Reichenberg e.G., Mittelstr. 8, 15377 Märkische Höhe OT Reichenberg.**

## Glückwünsche zur Jugendweihe und zur Konfirmation

*„Die Jugend soll ihre eigenen Wege gehen,  
aber ein paar Wegweiser können nicht schaden.“  
Pearl S. Buck (1892-1973), amerik. Erfolgsautorin,  
1938 Nobelpf. f. Lit.*

Liebe Jugendweihe- und Konfirmationsteilnehmer  
von Bliedorf,

ein neuer Lebensabschnitt liegt vor Euch, den es zu meistern gilt. Aber ich habe keine Sorge, dass er misslingt, denn Ihr seid gut vorbereitet.

Im Namen aller Gemeindevertreter und Ortsvorsteher von Bliedorf möchte auch ich mich den zahlreichen Glückwünschen anschließen und allen viel Erfolg und Glück wünschen.

Möge die Zukunft nur spannende Dinge parat haben.

Eva-Maria Andresen  
Bürgermeisterin

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

## Jugendfeuerwehr Neurüdnitz

Im März 1993 wurde unsere Jugendfeuerwehr gegründet.

Seit dem treffen wir uns vom Frühling bis zum Herbst jeden Freitag um 18 Uhr am Depot in Neurüdnitz um entweder theoretische Ausbildung zu machen oder an unserem Löschangriff zu feilen und die Gruppenstafette zu trainieren.



Wir, das sind derzeit 10 Mitglieder im Alter von 10- 17 Jahren aus allen Ortsteilen der Gemeinde Oderaue.



André Amlow, Doreen Carow, Benni Carow, Philipp Dewitz, Justin Schermorga, Martin Heise, Janin Nichtern, Henriette Koch, Marco Carow, Dirk Regenberg; v.l.

Unser Jugendwart Doreen Carow wird bei der Vermittlung von Theorie und Praxis tatkräftig durch ihren Stellvertreter Dirk Regenberg, aber auch von allen anderen aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt.

### Wir machen allerhand!

Neben vielfältigen Wettkämpfen, Geselligkeitsveranstaltungen und Zeltlagern bieten wir dir in Zusammenarbeit mit anderen Jugendwehren der Umgebung auch die Teilnahme an der Jugendflamme oder das Ablegen der Leistungsspanne.

### Du möchtest mehr Informationen?

Melde dich bei Doreen Carow unter 0151/52328263 oder schau doch einfach mal freitags bei uns vorbei.

### Wir freuen uns auf dich!



## Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses in Seelow

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird eine Bürgersprechstunde in Seelow durchführen. Bürgerinnen und Bürger können Abgeordneten des Petitionsausschusses persönlich ihre Anliegen vortragen und mit ihnen die Möglichkeiten einer Petition besprechen. Es können auch bereits vorab schriftlich abgefasste Petitionen übergeben werden. Gleichzeitig möchte der Ausschuss die Gelegenheit nutzen, über seine Arbeit und Aufgaben zu informieren.

Die Bürgersprechstunde mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses im Landtag Brandenburg findet am **Mittwoch, d. 13. Juni 2012**, von 13.00 bis 16.00 Uhr in 15306 Seelow, Landratsamt, Puschkplatz 12, Raum A 101 statt.

Der Ausschuss möchte durch die Bürgersprechstunden das Petitionsrecht einer größeren Öffentlichkeit bekannt machen und allen Bürgerinnen und Bürgern Gesprächsangebote zu möglichen Petitionsanliegen unterbreiten. Gemäß Artikel 24 der Verfassung des Landes Brandenburg hat jeder das Recht, sich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Wer mit Maßnahmen oder Entscheidungen von Behörden des Landes oder von Behörden, die der Aufsicht des Landes unterliegen nicht einverstanden ist, kann sich an den Petitionsausschuss des Landtages wenden. Auch für Beschwerden über die Gesetzgebung im Land ist der Ausschuss der richtige Ansprechpartner.

## Werben im Amtsblatt kommt an!

Home | Brandenburg | Mediadaten  
Kontakt | Newsletter | Umfragen

Wir rühren für Sie die Werbetrömmel!

**Fortunato Werbung,**  
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

### Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

**Rufen Sie uns an 03346 - 327 !**

Ihre Fortunato Werbung

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juli 2012) ist der 14.06.2012

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960  
Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich und Redaktion** Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

**Layout** Fortunato Werbung

**Satz** Rotkäppchen 1

**Anzeigen** 15306 Seelow

Tel. 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an

die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

## Fahrzeug beschriftung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig



[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)

[info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)